

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Signal-Kabeln VD 170

1. Anwendung

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für alle von uns angenommenen Bestellungen verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

2. Angebote, Kostenvoranschläge, Offerten (nachfolgend Angebot)

Im Angebot sind unsere Lieferungen und Leistungen aufgezählt. Sie werden, wenn nötig, in der Auftragsbestätigung ausführlicher beschrieben. Die im Angebot angegebenen Preise, Zahlungsbedingungen und Lieferzeiten sind, wenn nicht anders vereinbart, freibleibend; sie werden nach Abklärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten in der Auftragsbestätigung endgültig festgesetzt.

3. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich für die Lieferung ab Werk, exkl. Mehrwertsteuer. Der Transport geht zu Lasten der Bauherrschaft.

Unser Service-Personal kann für

- das Organisieren der Lieferung,
- die Koordination der Verlegungsarbeiten,
- die notwendigen Dispositionen treffen, damit die Prozesssteuerung weiterhin gewährleistet ist,
- die Montage der Kabelmuffen und Endverschlüsse
- Qualitätsmessung der Kabelstrecken,
- Anschluss der Kabel an die Steuerung,
- Wiederinbetriebnahme und Ueberprüfung der Steuerung

angefordert werden.

Alle damit verbundenen Arbeiten, die eingesetzten Hilfsmittel sowie das verwendete Material verrechnen wir gesondert nach unseren Allgemeinen Lieferbedingungen (VD 100) und Ansätzen gemäss gültigem AS-Tarifblatt.

Die Längenmasse des zu liefernden resp. zu verlegenden Kabels sind uns schriftlich mitzuteilen.

Alle unsere Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto in Schweizerfranken ohne Skontoabzug in Baar/ Zug zahlbar, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen schriftlich festgelegt wurden.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so schuldet er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 8 % p.a. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Befindet sich der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist RAG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die übergebene Sache zurückzufordern (§ 214 Abs. 3 OR).

4. Lieferfrist

Die angegebenen Lieferfristen gelten für den Versand ab Kabelwerk. Sie sind so bemessen, dass sie unter den zur Zeit der Offertstellung herrschenden Verhältnissen normalerweise eingehalten werden können.

Die Überschreitung der Lieferfrist gibt dem Besteller kein Recht, den Auftrag zu widerrufen oder Ersatz zu verlangen für direkten oder indirekten Schaden oder entgangenen Gewinn.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Vorbereitungsarbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- wenn RAG die für die Erfüllung des Vertrages benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder vom Besteller nachträglich abgeändert werden;
- wenn ohne Verschulden von RAG bei ihr oder bei Dritten Hindernisse (z.B. durch höhere Gewalt) eintreten.

5. Verpackung

Die Kabelrollen samt Gurten werden ohne Berechnung leihweise zur Verfügung gestellt. Leere Rollen sind sofort, jedoch spätestens binnen 3 Monaten in gutem Zustande dem Kabelwerk zurückzusenden. Andernfalls werden die Kosten in Rechnung gestellt.

6. Versand

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Versicherung gegen Schäden jeder Art obliegt dem Besteller.

Im Übrigen gelten die Bedingungen ab Werk (Incoterms 2000).

7. Verlegung der Kabel

Signal-Kabelverbindungen resp. Signal-Kabelnetze und die daraus möglichen Dienstleistungen fallen grundsätzlich nicht unter das Fernmelde-Gesetz, FMG, sofern sie nicht an Dritte zur Verfügung gestellt werden. Weitere Abklärungen liegen in der Verantwortung des Bauherrn.

Die Kabelanlagen müssen den bundesrätlichen Verordnungen genügen "Über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt elektrischer Schwachstromanlagen" und "Über die Parallelführung und Kreuzungen elektrischer Leitungen unter sich und mit Eisenbahnen".

Unsere Kabel sollen mindestens 80 cm tief in die Erde gelegt werden, damit sie vor Beschädigungen einigermassen sicher sind bei gelegentlichen Grabarbeiten, beim Einschlagen von Pfählen und Zaunpfosten, Setzen von Marksteinen etc.

Kommt das Kabel in einen Rohrleitungsgraben zu liegen, so ist nach Verlegung und Prüfung der Wasser- resp. Gasleitung der Graben nur soweit aufzufüllen, dass das Kabel überall mindestens 80 cm unter der Erdoberfläche liegt.

Beim Einlegen der Kabel in Kabelgräben muss darauf geachtet werden, dass das Kabel nicht auf grobes, scharfkantiges Material zu liegen kommt. Es darf nirgends frei durchhängen, sondern muss auf der ganzen Länge aufliegen. Das eingelegte Kabel muss von Hand mit feinem Material (Sand, lockere Erde) zugedeckt werden. Bei mangelnder Sorgfalt kann das Kabel durch Steine, Felsbrocken etc. beschädigt werden.

Zum Einziehen der Kabel in Rohre sollen Zementrohre LW 100 mm oder Kunststoffrohre mit mindestens LW 80 mm mit genügender Festigkeit verwendet werden.

Die Rohrstücke müssen einwandfrei gemufft, sorgfältig verlegt und eingedeckt sein.

Bei extremen Neigungs- oder Richtungswechseln sind mindestens alle 300 m Schächte von wenigstens 1 m Durchmesser vorzusehen oder an deren Stelle Löcher auszuheben.

Die Rohre müssen einen Zugdraht von mindestens 4 mm Durchmesser enthalten.

Vor Anforderung des Kabelmonteurs ist bauseitig zu überprüfen, ob die Zugdrähte bewegt werden können.

Bei Temperaturen unter -5°C sollen keine Kabel verlegt werden, da sonst Risse in der Isolation zu befürchten sind. In der Kälte gelagerte Kabelrollen müssen vor der Verlegung in einem geheizten Raum während längerer Zeit durchwärmt werden.

Wo Signalkabel in Strassen, Baugeländen, Gärten etc. verlegt oder in Gebäude eingeführt werden, sind sie durch Auflegen von Decksteinen oder Schutzisen oder durch Einziehen in Rohre zu schützen.

Beim Kreuzen von Strassen verwende man als Schutz Zementrohre LW 200 oder Stahlrohre. Letztere sind innen und aussen mit dauerhaftem Rostschutz zu versehen.

8. Pläne

Es ist Sache der Bauherrschaft, die verlegten Kabel und Muffen einzumessen und in die Anlagen- und Katasterpläne eintragen zu lassen. Hierbei sind Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Leitungen hervorzuheben.

Wir fertigen lediglich über die von uns ausgeführten Kabelverbindungen die entsprechenden elektrischen Anschlussdispositionen in den Kabelschemas an.

9. Gewährleistung, Haftung

Die Gewährleistungsfrist für Produkte und Anlagen beträgt 12 Monate. Sie beginnt am Tag der Versandbereitschaft des Produktes oder, soweit RAG die Montage übernommen hat, bei Fertigstellung der Anlage resp. früheren Teilabnahmen gemäss Art. 8 Abs. 3 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen. (VD 100)

Mit Erfüllung der Nachbesserungspflicht beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen. Für im Rahmen von Servicedienstleistungen ersetzte oder reparierte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Ausführung der Arbeit.

Die Gewährleistung erlischt,

- wenn der Besteller nicht innert acht Tagen nach Auftreten eines Mangels schriftlich Mängelrüge erhebt;
- wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen;
- bei unsachgemässer Behandlung oder Wartung;
- wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und RAG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben;
- wenn der Besteller RAG die beanstandeten Teile nicht unverzüglich zur Prüfung und zur Nachbesserung zur Verfügung stellt.

RAG ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile ihrer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, innert angemessener Frist nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden von RAG zurückgenommen. Entstehen durch die Nachbesserung nicht von RAG zu verantwortende Mehrkosten, so sind diese vom Besteller zu tragen.

Für bei Montage, Revisionen oder Reparaturen durch RAG entstandene Schäden haftet RAG nur bei nachweislichem Verschulden ihres Personals. Die Haftung ist beschränkt auf die Behebung unmittelbarer Schäden und ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Schäden auf Mängel an Material oder Bauten des Bestellers zurückzuführen sind, auch wenn solche vom Personal von RAG ohne Beanstandung verwendet werden.

Für vom Besteller gewünschte Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten leistet RAG lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten Gewähr.

Die Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen sind in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abschliessend geregelt. Alle hier nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen, insbesondere der Ersatz von Folgeschäden oder entgangenen Gewinns.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung sind die Orte mit den Kabelgräben mit den darin verlegten Kabeln, sofern wir mit deren Verlegung beauftragt sind; andernfalls ist der Erfüllungsort für die Lieferung das liefernde Kabelwerk.

Erfüllungsort für die Zahlung ist Baar/Zug, der Gerichtsstand ist Zug. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

RITTMAYER AG